

Corona-Impfung für Krebspatient_innen

Berlin, 11.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund **aktueller Änderungen in der Coronavirus-Impfverordnung** (CoronaImpfV) sind vermehrte Anfragen von Patient_innen nach Attesten zu erwarten. Mit diesen Attesten können Patient_innen nämlich ihren Anspruch auf eine prioritäre Coronavirus-Impfung - entweder in der Gruppe mit **hoher** oder in der Gruppe mit **erhöhter Priorität** - nachweisen.

Patient_innen können darüber hinaus bis zu zwei **Kontaktpersonen** benennen, die ebenfalls prioritär geimpft werden können.

Atteste werden nur benötigt, wenn Patient_innen bzw. deren Kontaktpersonen nicht schon aufgrund ihres Alters bevorzugt Anspruch haben: in der Priorisierungsgruppe 2 (**hohe Priorität**) ab 70 Jahre, in der Priorisierungsgruppe 3 (**erhöhte Priorität**) ab 60 Jahre. Hier kann der **Nachweis über den Personalausweis** erfolgen.

Wir haben für Sie einige Informationen zusammengestellt, die eine schnelle Orientierung zum Thema ‚Impfberechtigung und Atteste‘ ermöglichen soll.

Ebenfalls haben wir für Sie einen Vordruck erstellt, der das Ausstellen entsprechender Atteste erleichtern soll.

- Bitte beachten Sie die [Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2](#) (CoronaImpfV) – veröffentlicht im Bundesanzeiger am Montag, 08. Februar 2021 -

Aktuelle Informationen

Am 08.02.2021 ist die neue Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in Kraft getreten. Diese ordnet die zu impfende Bevölkerung folgenden 4 Gruppen zu:

1. Personen mit **höchster Priorität**
2. Personen mit **hoher Priorität**
3. Personen mit **erhöhter Priorität**
4. Restliche Bevölkerung

Quelle: [CoronaImpfV](#), Stand: 08.02.2021

Höhere Priorisierung für Krebspatienten

Menschen mit Krebserkrankungen werden - gemäß CoronaImpfV § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 2 - altersunabhängig der Gruppe mit **hoher Priorität** zugeordnet, *wenn*:

- die Patient_innen in aktiver Behandlung sind ODER
- die Erkrankung nicht in Remission ist oder die Remissionsdauer weniger als 5 Jahre beträgt.

Menschen mit Krebserkrankungen werden -altersunabhängig - in der neuen Impfverordnung der Gruppe mit **erhöhter Priorität** zugeordnet, *wenn*

- die Erkrankung in Remission ist, wenn die Remissionsdauer mehr als 5 Jahre beträgt.

Quelle: [CoronaImpfV](#), Stand: 08.02.2021

Höhere Priorisierung von Kontaktpersonen

Krebspatient_innen können - gemäß CoronaImpfV § 3 Absatz 3 bzw. § 4 Absatz 3 - bis zu zwei Kontaktpersonen benennen, die bevorzugt geimpft werden sollen. Dies ist besonders relevant, wenn bei den Betroffenen kein ausreichender Impfschutz bzw. eine mangelnde Verträglichkeit der Impfung zu erwarten ist. Quelle: [CoronaImpfV](#), Stand: 08.02.2021

Nachweis des Anspruchs: Attest

Voraussetzung für die Nachweis des Anspruchs ist die **Vorlage eines ärztlichen Attests**. Dieses sollte nach einer **individuellen Beratung** mit dem behandlungsführenden Arzt bzw. der behandlungsführenden Ärztin erstellt werden: Nicht immer ist während einer laufenden Krebsbehandlung eine Impfung indiziert.

Auf dem Attest müssen keine Details angegeben sein. Eine formlose Bescheinigung, dass eine Erkrankung im Sinne von § 3 Ziffer 2 (> **hohe Priorität**) beziehungsweise von § 4 Ziffer 2 (> **erhöhte Priorität**) der CoronaImpfV besteht, reicht aus. Quelle: [Webseite der KBV](#)

Sie können dafür den von uns vorbereiteten Vordruck verwenden.

Patient_innen-Aufkleber

Attest nach CoronaimpfV vom 08.02.2021

Wir bestätigen o.g. Patient_in (m/w/d) das Vorliegen einer Erkrankung, aus der -nach CoronaimpfV, Stand 08.02.2021 - die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe resultiert, die bei der Impfung gegen das Coronavirus zu priorisieren ist. Die vorliegende Erkrankung qualifiziert für eine Priorisierung nach

– zutreffendes bitte ankreuzen –

§ 3 Absatz 1 Nr. 2: Hohe Priorität

- § 3 Absatz 1 Nr. 2 (CoronaimpfV): Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- § 3 Absatz 1 Nr. 3 (CoronaimpfV): Kontaktperson von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach §3 Absatz 2 (CoronaimpfV), bestimmt von oben angegebener Person bzw. deren Vertretung

§4 Absatz 1 Nr. 2: Erhöhte Priorität

- § 4 Absatz 1 Nr. 2 (CoronaimpfV): Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- § 4 Absatz 1 Nr. 3 (CoronaimpfV): Kontaktperson von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach §4 Absatz 2 (CoronaimpfV), bestimmt von oben angegebener Person bzw. deren Vertretung

Ort und Datum

Unterschrift beh. Arzt / Ärztin

Stempel der Einrichtung: